



Friedrich-Wilhelm-Straße 1
D-53113 Bonn

Telefon (0228) 23 10 32
Telefax (0228) 23 67 60

An die
Damen und Herren Abgeordnete des
- Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
und des
- Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

24. August 1993
Lo/gu



**Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des
Landschaftsgesetzes (Landtags-Drucksache 11/5485)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der Begründung zu dem Ihnen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Landschaftsgesetzes (Landtags-Drucksache 11/5485) sollen damit die notwendigen Anpassungen an die Bestimmungen des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) des Bundes erreicht werden. Den damit angestrebten Zielen gilt unsere volle Zustimmung. Als bedenklich sehen wir jedoch an, daß im Zuge dieser Gesetzesnovellierung darüber hinausgehend eine Änderung eingeführt werden soll, die zu beträchtlichen finanziellen Belastungen der Unternehmen der Versorgungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen führen würde:



Es geht um die in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Bestimmung, wonach sich die Höhe des Ersatzgeldes nach den Kosten bemessen soll, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen.

Daß eine solche Bestimmung sowohl dem dem Bundesnaturschutzgesetz zugrundeliegenden Kompensationsgrundsatz als auch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zuwiderläuft, ist in beigefügter ausführlicher Stellungnahme aufgezeigt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Bewertung bei Ihren Beratungen berücksichtigten und stehen Ihnen zu weiteren Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung Deutscher
Elektrizitätswerke
- VDEW - e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gerd D. Lochner

Anlage

24. AUGUST 1993

GESETZENTWURF ZUM
LANDSCHAFTSGESETZ
NORDRHEIN-WESTFALEN

STELLUNGNAHME DER
VEREINIGUNG DEUTSCHER
ELEKTRIZITÄTSWERKE
- VDEW - E.V.
LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN



Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, nimmt Stellung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 11/5485).

Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfes:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, daß der Eingriffsverursacher an den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Falle der Nichtdurchführbarkeit von Ersatzmaßnahmen ein Ersatzgeld zu entrichten hat. Die Höhe dieses Ersatzgeldes soll sich abweichend von der bisher geltenden Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 LG nach den Kosten bemessen, die der Eingriffsverursacher für die Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen hätte aufwenden müssen.

Diese Bestimmung des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes verstößt zum einen gegen den Grundsatz der ökologischen Ausgleichsfunktion (Kompensationsgrundsatz), der den Regelungen über den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 8 ff BNatSchG zugrunde liegt (vgl. § 8 Abs. 2 letzter Satz BNatSchG). Zur näheren Begründung wird auf das zum Umfang der Ersatzgeldzahlung ergangene Urteil des VG Aachen - 3 K 1640/92 - vom 4. Januar 1993 verwiesen (s. Anlage).

Die vorgesehene Regelung widerspricht zum anderen aber auch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes.



Wenn etwa ein Eingriffsverursacher, dem - wie einem Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung gemäß § 11 EnWG - ein Enteignungsrecht zusteht, die Durchführung von Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des geltenden LG bzw. § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes im Wege der Enteignung gegen einen fremden Grundstückseigentümer zwangsweise durchsetzen muß, ist er entsprechend den §§ 40-42 LG nicht in jedem Falle berechtigt, die hierfür benötigten Flächen zu Eigentum zu erwerben. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit der Enteignung können vielmehr in der überwiegenden Zahl der Fälle für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auch benutzungsvertragliche Regelungen oder die Begründung des in § 40 LG vorgesehenen besonderen Duldungsverhältnisses an dem Fremdeigentum ausreichen. Gegebenenfalls kann der fremde Grundstückseigentümer auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG im Rahmen des Zumutbaren sogar zur unentgeltlichen Duldung von Ersatzmaßnahmen im Interesse des mit den Ausgleichsregelungen des Landschaftsgesetzes verfolgten Allgemeinwohls verpflichtet sein, so wie es in § 39 LG auch für im Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen ist. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Einschränkungen darf die Regelung über die Bemessung des Ersatzgeldes für die Kosten zur Inanspruchnahme fremder Flächen für Ersatzmaßnahmen nicht generell auf die Kosten eines Eigentums-Erwerbs der Flächen abstellen. Die Aufnahme einer solchen Regelung in das Landschaftsgesetz wäre daher verfassungswidrig und würde bei der Versorgungswirtschaft, die wegen ihrer Leitungsgebundenheit naturgemäß fast ausschließlich fremde Grundstücke in Anspruch nehmen muß und damit nicht selten auch in Natur und Landschaft eingreift, zu einer zusätz-



lichen nicht gerechtfertigten Kostenbelastung führen, die mit den Leitzielen des Energiewirtschaftsgesetzes, zu denen maßgeblich auch die Kostengünstigkeit der öffentlichen Energieversorgung zählt, nicht vereinbar ist.

Zur Verdeutlichung dieser Bewertung sei auf folgenden Sachverhalt verwiesen, bei dem einem Versorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Bau von 110 kV-Freileitungen mit Längen von nur 2 bzw. 5 km für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen (Aufforstung mit Laubhölzern für Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) von der unteren Landschaftsbehörde die Bereitstellung von Ersatzflächen in einer Größenordnung von jeweils 3.000 bis 4.000 qm pro km-Leitungslänge auferlegt worden ist. Müßten diese Flächen zu Eigentum erworben werden, hätte das Versorgungsunternehmen hierfür bei einem durchschnittlichen Verkehrswert von ca. 6,-- DM/qm landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 20.000,-- DM pro km-Leitungslänge aufzubringen. Die Begründung eines schuldrechtlichen Benutzungsverhältnisses für diese Ersatzflächen würde demgegenüber nur einen Bruchteil dieser Aufwendungen ausmachen.

Daneben verstößt die vorgesehene Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs auch aus folgenden Gründen gegen das Übermaßverbot:

Im Falle eines evtl. erforderlichen Vollerwerbs der Flächen im Wege der Enteignung oder im Wege des freihändigen Erwerbs zur Abwendung dieser Enteignung zum Zwecke der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf



den dafür planerisch festgesetzten fremden Grundstücken würde der Eingriffsverursacher für den zu entrichtenden Kaufpreis auch das Eigentum an diesen Flächen erwerben. Bei der Zahlung des Ersatzgeldes hingegen muß der Verursacher die gleichen Kosten aufwenden, ohne daß ihm als Gegenleistung das Eigentum an den Flächen übertragen wird. Wenn demzufolge die untere Landschaftsbehörde mit Hilfe des Ersatzgeldes Grundstücksflächen erwirbt und damit auch Eigentümer dieser Flächen wird, ist der Wert dieser Grundstücke einerseits nach der Nutzung, zum anderen aber auch unter dem Gesichtspunkt des Eigentums, d. h. der rechtlichen Verfügungsbefugnis über diese Fläche, zu ermitteln. Zumindest der auf die rechtliche Verfügungsbefugnis entfallende Wert dieser Flächen geht über das hinaus, was zur Durchführung der Ersatzmaßnahme zwingend erforderlich gewesen wäre. Insoweit entstünde eine mit dem Kompensationsprinzip des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW nicht vereinbare ungerechtfertigte Bereicherung der unteren Landschaftsbehörde. Dies ist aus Sicht der durch das Ersatzgeld besonders belasteten Versorgungswirtschaft insbesondere auch unter dem Aspekt kritisch zu sehen, daß mit dem Ersatzgeld die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Zuge des Landschaftsplans ermöglicht und realisiert werden soll (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzentwurfes).

Es wird daher vorgeschlagen, in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes die Worte "einschließlich der dafür erforderlichen Flächen" zu streichen oder zumindest durch die Worte "einschließlich der für die gegebenenfalls erforderlichen entgeltlichen Nutzungsrechte an fremden privaten Grundstücken" zu ersetzen.



Im übrigen wird angeregt, § 5 des Gesetzentwurfes in Anlehnung an § 39 LG wie folgt zu ergänzen:

"Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks ist der unteren Landschaftsbehörde und dem Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft gegenüber zur unentgeltlichen Duldung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet, wenn diese nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führen."

Bonn, den 24. August 1993
Lo/gu

Anlage



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 1640/92

Verkündet am 4. Januar 1993
gez. Haase
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Firma Thyssengas GmbH, Duisburger Straße 277, 4100 Duis-
burg, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,
Dr. Klaus Herrenberger und Wolfgang Kottmann, ebenda,

Klägerin,

g e g e n

den Oberkreisdirektor des Kreises Aachen, Postfach 9 10, 5100
Aachen,

Beklagten,

wegen anderweitiger Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 5
Absatz 1 Satz 5 LG

Beteiligter: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim
Verwaltungsgericht Aachen

hat

die 3. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 2. Dezember 1992

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Koch,
den Richter am Verwaltungsgericht Timmermann und
die Richterin am Verwaltungsgericht Runte
sowie
Wilhelm Haas und
Willi Korff
als ehrenamtliche Richter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 1991 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 9. April 1992 werden insoweit aufgehoben, als ein über 24.816,00 DM hinausgehender Geldbetrag festgesetzt worden ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in dieser Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist ein Erdgasversorgungsunternehmen und beantragte am 13. Januar 1989 eine Befreiung gemäß § 69 des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980, GV NW 734 (LG) für die Verlegung einer zweiten Erdgasleitung von Broichweiden nach Aachen. In dem beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25. Januar 1989 waren für den Eingriff in die Landschaft unter Ziffer 7.00 fünf Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Nach Zustimmung des Landschaftsbeirates erteilte der Beklagte der

Klägerin am 2. März 1989 die begehrte Befreiung mit der Maßgabe, daß der landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der Befreiung sei.

Am 23. März 1990 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, die im landschaftspflegerischen Begleitplan zu Ziffer 7.00 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen könnten wegen Grundstücksschwierigkeiten nicht verwirklicht werden. In Abstimmung mit der Stadt Würselen schlage sie zwei andere Ausgleichsmaßnahmen vor, die Kosten in Höhe von ca. 14.000,-- DM verursachen würden.

Diesen neuen Ausgleichsmaßnahmen stimmte der Landschaftsbeirat am 31. Mai 1990 nicht zu; die vorgesehene Fläche sei ökologisch nicht geeignet, weil sie starkem Lärm ausgesetzt sei, so daß sich Tiere hier nicht ansiedeln würden.

Am 20. August 1990 bot die Klägerin ein Ersatzgeld in Höhe von 14.000,-- DM anstelle der Ausgleichsmaßnahmen an, dem der Beklagte am 14. Dezember 1990 grundsätzlich zustimmte. Die Höhe des Ersatzgeldes veranschlagte er unter Einschluß der Kosten für eine dreijährige Pflege der Pflanzen in Höhe von 7.596,-- DM und von Grundstückskosten in Höhe von 32.150,-- DM auf insgesamt 53.746,-- DM.

Am 16. April 1991 bestätigte das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen die Ansicht des Beklagten, daß Grundstücksbeschaffungskosten in das Ersatzgeld einfließen könnten.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1991 setzte der Beklagte das von der Klägerin zu zahlende Ersatzgeld für nicht durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf 60.416,-- DM fest; dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|--------------------|
| pflanzkosten | 14.000,-- DM |
| dreijährige Pflegekosten | 7.596,-- DM |
| Grundstückskosten | 32.150,-- DM |
| Kosten für die Anpflanzung von weiteren 230 Gehölzen einschließlich 3.450,-- DM Grund- stückskosten | <u>6.670,-- DM</u> |
| | 60.416,-- DM |

Die Klägerin legte hiergegen Widerspruch ein, den sie auf die Einbeziehung der Grundstückskosten beschränkte. Zur Begründung führte sie aus: Das Ersatzgeld dürfe die Kosten für nicht durchführbare Ausgleichsmaßnahmen nicht übersteigen. Da für die Ausgleichsmaßnahme Grunderwerbskosten nicht in Ansatz gebracht würden, dürfe dies auch bei der Festsetzung des Ersatzgeldes nicht der Fall sein.

Mit durch Einschreiben übersandtem Widerspruchsbescheid vom 9. April 1992 wies der Regierungspräsident Köln den Widerspruch der Klägerin mit der Begründung zurück, ein Eingriff könne nach § 4 Abs. 4 LG nur ausgeglichen werden, wenn ein Grundstück vorhanden sei, auf dem die Ersatzanpflanzung durchgeführt werden könne. Daher seien die Kosten für einen Grundstückserwerb zu berücksichtigen, weil sonst derjenige einen ungerechtfertigten Vorteil erlange, der seiner Ausgleichspflicht durch Zahlung eines Ersatzgeldes nachkomme.

Die Klägerin hat am 11. Mai 1992 Klage erhoben. Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren und weist zusätzlich darauf hin, daß der Eigentümer eines Grundstücks, für das Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, den Vorteil habe, sein Grundstück behalten, nutzen und veräußern zu können.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidenten Köln vom 9. April 1992 insoweit aufzuheben, als ein über 24.816,-- DM hinausgehender Geldbetrag festgesetzt worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und des Regierungspräsidenten Köln Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. April 1992 ist rechtswidrig, soweit darin ein über 24.816,--DM hinausgehender Geldbetrag festgesetzt worden ist. Der Beklagte hat zu Unrecht auch die Grundstückserwerbskosten in Höhe von 35.600,-- DM in das Ersatzgeld für nicht durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einfließen lassen.

Die Klägerin hat einen durch die Verlegung der Erdgasleitung verursachten Eingriff in die Landschaft gemäß § 4 LG auszugleichen. Als Verursacherin hat sie nach § 4 Abs. 4 LG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 LG kann die Behörde für den Fall, daß der Eingriff nicht ausgeglichen werden kann, den Verursacher verpflichten, Maßnahmen an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Die Kosten dieser Maßnahme dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für die nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen, § 5 Abs. 1 Satz 4 LG.

Anstelle dieser Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder an die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden, § 5 Abs. 1 Satz 5 LG (Ersatzgeldzahlung).

In der Legaldefinition des Eingriffsausgleichs gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LG, wonach der Eingriff ausgeglichen ist, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, beschreibt der Gesetzgeber lediglich den erstrebten Zustand nach Beendigung des Eingriffs, nicht aber die Mittel und Wege, die dem Verursacher zur Herbeiführung dieses Zustandes zugemutet werden. Aus § 5 Abs. 1 Satz 4 LG ergibt sich jedoch, daß die Kosten solcher Maßnahmen den Betrag nicht übersteigen dürfen, der für die nichtdurchführbaren Ausgleichsmaßnahmen hätte aufgewendet werden müssen. Für die Kosten der Ausgleichsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LG kommen Grunderwerbskosten nicht in Betracht. Daher dürfen sie auch nicht in die Ersatzgeldleistung einbezogen werden. Als obere Grenze der Ersatzverpflichtung sind somit für beide Alternativen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LG die Kosten einer (fiktiven) Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 4 Abs. 4 LG in Ansatz zu bringen.

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 5 LG. Inhaltlich wollen die Eingriffsregelungen in erster Linie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überhaupt vermeiden. In zweiter Linie sollen nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ökologisch ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, sieht das Landschaftsgesetz auf der dritten Stufe Ersatzgeldzahlungen vor. Dabei handelt es sich um eine landschaftsschutzrechtliche Ausgleichsabgabe mit Wiedergutmachungsfunktion, die aus Gründen materieller Gerechtigkeit geboten erscheint und die nicht zu den Vorzugslasten gehört, weil die zum Eingriff zur Verfügung gestellte Natur keine Leistung der öffentlichen Hand im Sinne des Beitrags- und Gebührenrechts ist. Diese Ausgleichszahlung ist vielmehr eine Sonderabgabe eigener Art,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 4. Juli 1986 - 4 C 50.83 - Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 74, 308.

Die Ersatzgeldzahlung ist auch keine Entschädigung im Sinne des Enteignungsrechts, sondern beruht auf dem Verursacherprinzip des § 4 LG,

vgl. zur Walderhaltungsabgabe nach dem Hessischen Forstgesetz: Schultze "Bundesstraßenbau und Verpflichtung des Bundes zu Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutz- und Forstrecht der Länder, Natur und Recht (NuR) 1986, 161 (165).

Die Entschädigung will den Eigentumsverlust abdecken; die Ersatzgeldzahlung will dagegen im Interesse der Erhaltung des Pflanzenbewuchses einen Anreiz geben, das Entfernen von Pflanzen zu unterlassen, und falls Bebauungsinteressen höher zu bewerten sind, ökologische Kompensationsmaßnahmen ermöglichen. Wegen der Beeinträchtigung der Funktionen der Landschaft ist sie eine öffentliche Abgabe, die mit den Eigentumsverhältnissen an der zu schützenden Landschaft nichts zu tun hat.

Daher ist die Ersatzgeldzahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 5 LG ein: von Beitrag, Gebühr und Entschädigung zu unterscheidende öf- fentlich-rechtliche Geldleistung besonderer Art, durch die der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet wird, eine von der Landschaftsbehörde erbrachte, nicht allein der Gesamtheit der Bürger, sondern seinen Sonderinteressen, nämlich der Durchfüh- rung der ihm auferlegten Ersatzpflicht, dienende Leistung aus- zugleichen,

vgl. Schink, Naturschutz und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, S. 198 (Rd.-Nr. 317).

Ersetzen muß der Verursacher deshalb nur die Kosten, die in seinem Sonderinteresse entstanden sind.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß vom Verursacher eine Finanzierung von Maßnahmen, die allein einer Verbesserung der Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die- nen, nicht gefordert werden kann. Auch die Erhebung eines Geld- beitrages zur bloßen Sanktion des Eingriffs ohne Bezug zum Er- satz der Eingriffsfolgen ist unzulässig,

vgl. Schink a. a. O. unter Hinweis auf das Urteil des Obergerichtes für das Land Nord- rhein-Westfalen (OVG NW) vom 15. August 1985 - 7 A 1140/84 -.

Die Ersatzpflicht ist daher auf die Kosten zu beschränken, die bei Durchführung der dem Pflichtigen obliegenden Ersatzmaßnah- men selbst entstehen würden. Es kann nicht Ziel einer Maßnahme nach dem Landschaftsgesetz sein, den Beklagten in die Lage zu versetzen, Eigentümer neuer Grundstücke zu werden. Würden Grunderwerbskosten in die Ersatzgeldzahlung einbezogen, würde dies einen ungerechtfertigten Nachteil der Nichteigentümer bedeuten. Sie müßten die Kosten für ein Grundstück aufbringen, ohne in den Genuß des Eigentumswertes und des Nutzwertes zu kommen. Dagegen würde ein Eigentümer eines Grundstücks unge- rechtfertigt bevorteilt werden, da er das Eigentum an den

bepflanzten Grundstücksteilen behält und er diese auch weiterhin nutzen kann. Daß diese Grundstücksteile nur eingeschränkt genutzt werden können, beruht nicht auf der Pflicht zur Ersatzanpflanzung, sondern darauf, daß die Bepflanzung in anderen Grundstücksbereichen wegen der Errichtung von baulichen Anlagen entfernt werden mußte und nunmehr an anderer Stelle des Grundstücks Ersatzpflanzungen anzubringen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, Postfach 906, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Berufungsschrift soll möglichst in drei Stücken eingereicht werden.

gez. Dr. Koch

gez. Timmermann

gez. Runte



ausgefertigt:
(Handwritten Signature)
Urkundsbeamte d. Gesch.-St.
des Verwaltungsgerichts